

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

3. Februar 2009

Mitgeteilt den

4. Februar 2009

Protokoll Nr.

88

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lavin** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 10. Juni 2008 und 9. September 2008 eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 6 und Art. 64).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Anlass und Begründung für die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes gehen jedoch aus den Protokollauszügen vom 23. Dezember 2008 zu den Gemeindeversammlungen vom 10. Juni 2008 und 9. September 2008 hervor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. Dezember 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Juni 2008 und 9. September 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgten am 10. Juli 2008 sowie am 23. Oktober 2008. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Lavin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision bilden Änderungen der Baugesetzesbestimmungen über die Bauberatung (Art. 6 BauG) und die Wildruhezone (Art. 64 BauG). Art. 6 BauG sieht vor, dass der Bauberater von Lavin nun auch Projektierungs- und Bauaufträge übernehmen darf. Ausgeschlossen soll lediglich die Beurteilung von Bauvorhaben sein, die er persönlich respektive das Architekturbüro, in welchem er beschäftigt ist, geplant oder gebaut hat. - Art. 64 BauG sieht vor, dass innerhalb der Wildruhezone neu jedes Begehen und Befahren abseits der markierten Wege vom 21. Dezember (statt wie bisher vom 15. November) bis zum 30. April untersagt sein soll.

Die am 10. Juni 2008 und 9. September 2008 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 6 „Bauberatung“ und Art. 64 „Wildruhezone“) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Juni 2008 sowie am 9. September 2008 verabschiedete **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 6 und Art. 64) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Lavin wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a vertical stroke.

H. Trachsel

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive 'W' followed by a flourish.

i.V. lic.iur. W. Frizzoni